



## **MIET- und NUTZUNGSVERTRAG »Kirche«**

**zwischen**

**der Evangelische Kirchengemeinde Neulußheim, St. Leoner Str. 1, 68809 Neulußheim  
(im Folgenden »Vermieterin« genannt)  
und**

---

**Vorname, Name**

---

**Verein, Institution, o.ä.**

---

**Adresse PLZ, Ort**

---

**Telefon Fax:**

---

**Email**

---

**Veranstaltungsart:**

**(im Folgenden »Mieter/ Nutzer« genannt)**



### Miet- und Nutzungsgegenstand

Gebäude »Kirche«	Schlüsselnr.	Miet und Nutzungspauschale/pro Tag	Anzahl	tatsächl. Kosten
Kirchenraum für Hauptveranstaltung		180,00 €		
Konfirmandensaal (für Musiker, Instrumente, Requisiten, nicht aber für Besucher der Veranstaltung)		keine		
Orgelepore für Chor		keine		
Orgelepore incl. Orgelnutzung		keine		
weitere tägliche Nutzungspauschalen (Anzahl bitte in das Kästchen eintragen)		30,00 €		
Heizkosten pro Tag (in der Zeit vom 1.10. - 30.04.)		50,00 €		
Ermäßigung auf Antrag		75,00 €		
Honorar für ehrenamtliche Hausmeistertätigkeiten für die Begleitung der Proben und der Hauptveranstaltung (siehe Nebenabsprachen)		12 €/Std		
<b>Summe der Miet- und Nutzungspauschale</b>				
Kautions für Sachschäden an Gebäude und Inventar		300,00 €		
Kautions für Schlüssel		100,00 €		

### Nutzungsdauer/ -rechte

Die Miet- und Nutzungsdauer bzw. das Miet- und Nutzungsrecht beschränkt sich auf folgende Zeiten:

Veranstaltung	Tag	von	bis
Hauptveranstaltung (mit Publikum)			
Probe			
Probe			
Probe			



**Sollten innerhalb dieser Miet- und Nutzungszeiten Gottesdienste gefeiert werden, dann muss der Kirchenraum durch den Nutzer eine Stunde vorher von sämtlichen Gegenständen (Instrumente, Kulissen, Bühnenaufbauten, ...), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, geräumt sein.**

## **Übergabebedingungen**

**Die Schlüsselübergabe durch die Vermieterin erfolgt am**

**Die Raumübergabe an den Mieter / Nutzer und die Einweisung des Mieters / Nutzers durch die Vermieterin erfolgt am**

**Die Raumrückgabe an die Vermieterin erfolgt am**

**Die Schlüsselrückgabe durch den Mieter/ Nutzer erfolgt am**

## **Miet- und Nutzungspauschale und Kautions**

**Die Miet- und Nutzungspauschale beträgt insgesamt**

**Die Kautions für Sachschäden an Gebäude und Inventar in Höhe von 300,00 € und die Schlüsselkautions in Höhe von 100,00 € müssen am Tag der Schlüsselübergabe in bar bezahlt werden.**

**Die Miet- und Nutzungspauschale muss vom Mieter bis spätestens 14 Tage vor Miet- und Nutzungsbeginn auf eines der folgenden Konten überwiesen werden:**

**Sparkasse Heidelberg • IBAN: DE30 6725 0020 0006 4269 80  
BIC: SOLADES 1HDB**

**Verwendungszweck: »Neulußheim, Miete Kirche + Ihr Name«.**

**Ist die Miet- und Nutzungspauschale bis spätestens 14 Tage vor Miet-/ Nutzungsbeginn nicht auf dem o. g. Konto eingegangen, kommt der Miet- und Nutzungsvertrag nicht zustande.**

**Der Mieter/ Nutzer erhält die hinterlegten Kautions für Sachschäden an Gebäude und Inventar bzw. Schlüssel zum Zeitpunkt der Raumübergabe und der Schlüsselrückgabe in bar zurück.**

**Sofern Schäden durch den Mieter/ Nutzer an Gebäude und/oder Inventar entstanden sind oder die Räume nicht im vereinbarten Zustand übergeben worden sind oder entstandener Müll nicht entfernt wurde, wird die Kautions von der Vermieterin bis zur Klärung bzw. Beseitigung der Schäden oder der ordnungsgemäßen Rückgabe der Räume oder der Beseitigung des Mülls nicht ausbezahlt.**

## **Allgemeine Überlassungsbedingungen**

**1. Die Überlassung der Evangelischen Kirche richtet sich nach der vom Kirchengemeinderat beschlossenen »Regelung für die Miete/ Nutzung von Räumen und Liegenschaften der Evang. Kirchengemeinde Neulußheim durch Dritte« in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Regelung ist Bestandteil dieses Miet- und Nutzungsvertrages und wurden dem Mieter/ Nutzer ausgehändigt. Mit Abschluss des Miet- und Nutzungsvertrages erkennt der Mieter/Nutzer die Regelung an.**

**2. Die Verwaltung der Evangelischen Kirche obliegt dem Pfarramt. Zur örtlichen Überwachung, Beaufsichtigung, Übergabe und Abnahme der Räumlichkeiten des Kirchengebäudes und seiner Einrichtungen ist ein Hausmeister oder eine andere durch die Kirchengemeinde beauftragte Person bestellt. Seinen/Ihren Weisungen ist Folge zu leisten, da er/sie das Hausrecht ausübt. Der Abschluss von Miet- und Nutzungsverträgen erfolgt über das Pfarramt und werden vom zuständigen Mitglied vertragsrechtlich unterzeichnet. Der Aufforderung zur Einstellung einer Veranstaltung von gleichzeitig mindestens zwei Mitgliedern des Kirchengemeinderats ist unverzüglich Folge zu leisten.**

**Der Mieter/ Nutzer haftet. Gleiches gilt für Kosten in der Folge von etwaig entstandenen Schäden.**

**3. Eine Weiter -und Untervermietung bzw. Weiternutzung der überlassenen Räume durch den Mieter/ Nutzer ist nicht erlaubt.**

**4. Dieser Miet- und Nutzungsvertrag beinhaltet nicht die Bereitstellung und Verwendung von Lichttechnik (außer der festinstallierten Beleuchtung) und Beschallungstechnik.**

## **Haftung**

**1. Die der Evangelischen Kirchengemeinde obliegende Haftpflicht, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, übernehmen die Mieter/ Nutzer, Veranstalter oder deren Beauftragte während der Miet- und Nutzungszeit (inklusive anfallender Auf-bau-, Probe- und/ oder Vorbereitungszeiten) sowie während der Veranstaltung in vollem Umfang. Das Betreten des Mietgrundstücks geschieht auf eigene Gefahr.**

**Der Mieter/ Nutzer ist dafür verantwortlich, dass nach Abschluss der Veranstaltung verwendete Geräte ausgeschaltet, die Fenster geschlossen, die Lichter gelöscht werden und die Eingangstüren abgeschlossen werden. Für Kosten und Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Mieter/ Nutzer.**



Telefon 06205/3 11 30, Fax 06205/3 17 19, [neulussheim@kbz.ekiba.de](mailto:neulussheim@kbz.ekiba.de), [www.ev-kirche-neulussheim.de](http://www.ev-kirche-neulussheim.de)

**2. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die bei der Vermietung bzw. Nutzung des Grundstücks und des**

**Kirchengebäudes mit seinen Räumen, Einrichtungen und Inventar dem Mieter/ Nutzer, Veranstalters oder deren Beauftragten sowie Dritten, insbesondere den Besuchern entstehen.**

**3. Insbesondere wird keine Haftung für Verlust oder Diebstahl von eingebrachten Wertgegenständen übernommen. Vor allem wird keine Haftung für Verlust oder Diebstahl von Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen übernommen. Das gilt auch für Fahrräder, die auf der Freifläche um das Kirchengebäude abgestellt sind.**

**4. Der Mieter/ Nutzer, Veranstalter oder deren Beauftragten haben die Vermieterin von etwa gegen sie erhobenen Ansprüchen — auch hinsichtlich etwaiger Prozesskosten, freizustellen.**

**5. Der Mieter/ Nutzer, Veranstalter oder deren Beauftragten haften für alle Schäden und Verunreinigungen, die durch die Benutzer oder Dritte – insbesondere die Besucher verursacht werden, unabhängig von der Leistungspflicht ihres Haftpflichtversicherers.**

**Im Zweifelsfall wird der verantwortliche Leiter zur Rechenschaft gezogen. Dem Nutzer obliegt der Nachweis, dass ein festgestellter Schaden durch die Kirchengemeinde verursacht wurde. Unabhängig von der Übernahme der Haftpflicht behält sich die Vermieterin vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anlagen und Besucher von Veranstaltungen, von sich aus die ihr erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen.**

**6. Die feuerpolizeilichen Richtlinien, insbesondere die Höchstbelegung der Kirche mit Maximal 700 Personen, wobei die Empore mit maximal 250 Personen belegt werden darf, sind vom Nutzer zu beachten. Die Fluchtwege sind freizuhalten.**

## **Nebenabreden**

**Weitere mündliche Nebenabreden, die zu diesem Vertrag bestehen:**



Telefon 06205/3 11 30, Fax 06205/3 17 19, [neulussheim@kbz.ekiba.de](mailto:neulussheim@kbz.ekiba.de), [www.ev-kirche-neulussheim.de](http://www.ev-kirche-neulussheim.de)

**Sofern Vertragsänderungen oder -ergänzungen vereinbart werden, sind diese nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen. Auch dieser Miet- und Nutzungsvertrag kann nur schriftlich geändert werden. Jede Änderung**

**bedarf der schriftlichen Zustimmung der Person, die für die Vermieterin den Vertrag unterschrieben hat.**

**Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Enthält dieser Vertrag eine Regelungslücke, so gilt das Gleiche.**

**Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Überlassungsbedingungen ist Neulußheim.**

**Bei der Übergabe und Rückgabe der angemieteten Räume kann ein Übergabeprotokoll erstellt werden.**

**Neulußheim,**

---

---

Mieter/ Nutzer Vermieterin (zuständiges Mitglied des Pfarramtes oder bei Vereinen, Institutionen, Konzertagenturen o.ä. mit Stempel Vors. des Kirchengemeinderates

**Die »Regelung für die Nutzung von Räumen und Liegenschaften der Evangelischen Kirchengemeinde Neulußheim durch Dritte« habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen.**

---

Mieter/ Nutzer, bei Vereinen, Institutionen, Konzertagenturen o.ä. mit Stempel



## **Regelung für die Nutzung von Räumen und Liegenschaften der Evangelischen Kirchengemeinde Neulußheim durch Dritte**

### **I. Grundsätze**

1. Die Evangelische Kirche ist der zentrale gottesdienstliche Raum der evangelischen Christinnen und Christen in Neulußheim. Er dient dem Hören auf Gottes Wort, der Feier der Sakramente, dem Singen und Beten der versammelten Gemeinde sowie der stillen Einkehr Einzelner.

Das evangelische Gemeindehaus und der Rasen sind der Evangelischen Kirchengemeinde ein Ort der Bewährung des christlichen Glaubens im Alltag der Welt.

Mit dieser Zweckbestimmung der Räume und Liegenschaften müssen alle Veranstaltungen, die in ihnen stattfinden, vereinbar sein.

2. Die Evangelische Kirchengemeinde bekennt sich darüber hinaus zu ihrem Auftrag, Kunst, Kultur, Bildung und Gemeinschaftsleben im örtlichen Gemeinwesen zu fördern. Deshalb ist sie grundsätzlich bereit, ihren Gottesdienstraum, auch Dritten zur Nutzung zu überlassen.

3. Gottesdienste und andere Veranstaltungen der Evangelischen Kirchengemeinde dürfen durch solche Drittnutzungen weder ausfallen noch verschoben oder sonst beeinträchtigt werden. Alle Nutzer müssen jede zumutbare Anstrengung unternehmen, um die Öffnungszeiten der Kirche an Werktagen nicht unnötig zu verkürzen oder einzuschränken.

4. Die geprägten Zeiten des Kirchenjahres (Advents- und Weihnachtszeit, Passions- und Osterzeit, Kirchenjahres-Endzeit) finden im Gottesdienstraum ihren besonderen Ausdruck. Diese Prägungen sind auch bei Nutzungen durch Dritte besonders zu respektieren. Keine Veranstaltung darf den Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegenstehen oder deren Verkündigung unglaubwürdig machen.

### **II. Einzelnes**

1. Die Räume der Kirchengemeinde können insbesondere überlassen werden an:

- (a) Gruppen und Einrichtungen der Gemeinde Neulußheim
- (b) Neulußheimer Vereine
- (c) Gruppen, Organisationen und Parteien, die sich für Frieden, Gerechtigkeit oder die Bewahrung der Schöpfung engagieren
- (d) Privatpersonen



**2. Anträge auf Überlassung sind spätestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin dem Pfarramt schriftlich einzureichen. Der Antrag muss das geplante Programm der Veranstaltung beinhalten. Über die Überlassung entscheidet die Pfarrerin bzw. der Vorsitzende des Kirchengemeinderates nach Maßgabe dieser Grundsätze.**

**Die Nutzung der Orgel sowie weiterer Instrumente bedarf zusätzlich der vorherigen Absprache mit dem Kantor.**

**3. Die Räume werden zu einem vereinbarten Zeitpunkt an den Nutzer übergeben. Sie sind nach der Nutzung zum vereinbarten Abnahmezeitpunkt entsprechend den Vereinbarungen des Mietvertrages zu übergeben.**

**4. Für die Nutzung werden Nutzungspauschalen erhoben. Die Höhe der Nutzungspauschale wird im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung jeweils für den Haushaltszeitraum festgelegt.**

**5. Eine Kautions ist bei Vertragsunterzeichnung zu hinterlegen. Sie wird zurückgezahlt, wenn bei der Abnahme der Räume keine Schäden festgestellt werden, das Inventar vollzählig vorhanden ist und alle Schlüssel zurückgegeben sind.**

**6. Ermäßigungen auf die Nutzungspauschale:**

**(a) Für Benefizveranstaltungen zu Gunsten der Evangelischen Kirche oder ihrer Dienste und Werke können Räume und Liegenschaften kostenlos überlassen werden.**

**(b) Schulen und kulturtragende Vereine erhalten einen Nachlass auf die Nutzungspauschalen.**

**(c) Orgelschüler bzw. -schülerinnen können die Kirche für private Übungszwecke kostenlos nutzen.**

**7. Mit dieser Regelung werden alle früheren mündlichen Absprachen und förmlichen Beschlüsse, die die Nutzung von Räumen und Liegenschaften durch Dritte regeln, aufgehoben.**